



→ TIPP | FAMILIEN

Babysitter bar bezahlen? Bloß nicht!

Heutzutage gibt es viele von Möglichkeiten, den Nachwuchs betreuen zu lassen: in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Kindergruppen, bei Tagesmüttern und Wochenmüttern. Aber auch die Kinderbetreuung durch Haushaltshilfen, Au-pairs, Nannys sowie Großmütter und Babysitter ist üblich.

Rechnung und Überweisung nötig

Doch Vorsicht: Kosten der Kinderbetreuung können Sie nur dann in der Steuererklärung als **Sonderausgaben** abziehen, wenn Sie „für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“ Doch gelten die Bedingungen von Rechnung und Banküberweisung auch für eine **geringfügig beschäftigte** Haushaltshilfe, Nanny und Babysitter? Können und dürfen angestellte Personen – insbesondere Minijobber – überhaupt eine Rechnung ausstellen – oder darf man sie einfach bar auf die Hand bezahlen?

Rechnung nur bei selbständigen Dienstleistern?

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte eine ganz vernünftige und nachvollziehbare Entscheidung gefällt: Die im Gesetz enthaltene Bedingung nach Ausstellen einer Rechnung und Banküberweisung gelte **nur bei Kinderbetreuung durch selbständige Dienstleister**, z.B. Tagesmütter oder Kindergärten. Hingegen müsse diese Bedingung nicht erfüllt sein, wenn die Kinderbetreuung durch Personen im Arbeitsverhältnis – auch als **Minijob** – erfolge, z.B. durch eine Haushaltshilfe, Nanny oder Babysitter. Arbeitnehmer seien nämlich nicht verpflichtet, Rechnungen auszustellen, ja, sie dürfen es nicht einmal. Folglich seien für diese Personen auch Barzahlungen erlaubt und unschädlich für die Steuervergünstigung (Aktenzeichen 3 K 12356/12).



EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

Buhl Data bleibt der beliebteste Software-Hersteller Deutschlands! Bei der großen Leserwahl von Computerbild konnte Buhl die begehrte Trophäe mit dem WISO Steuer-Sparbuch schon zum 3. Mal in Folge gewinnen.

Wir freuen uns sehr über diesen grandiosen Erfolg und bedanken uns bei Ihnen ganz herzlich für Ihr großes Vertrauen. Mehr dazu lesen Sie auf der letzte Seite dieses blickpunkts.

Weitere Themen sind:

- Babysitter bar bezahlen? Bloß nicht
- Berufskrankheiten & Steuererklärung: Neue Erkrankungen anerkannt
- Kosten der Strafverteidigung: Steuerliche Berücksichtigung
- Abschiedsfeier mit den Kollegen: Fiskus feiert mit
- Die Einspruchsempfehlung des Monats

Herzliche Grüße

Ihre

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ TIPP | FAMILIEN

Auch bei angestellten Betreuungspersonen

Aber: zu früh gefreut! Denn nun hat der Bundesfinanzhof den Fiskus bestärkt – und das bürgerfreundliche Urteil des Finanzgerichts verworfen. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist demnach auch bei **angestellten Betreuungspersonen** davon abhängig, dass die Kosten mittels Rechnung nachgewiesen werden. Sogar im Rahmen eines Minijobs. Auch darf die Zahlung nicht in bar erfolgen, sondern muss über ein Konto der Betreuungsperson abgewickelt werden (Aktenzeichen III R 63/13).

Die BFH-Richter wischten das Argument der Vorinstanz einfach beiseite. Denn demnach sollte ein Arbeitnehmer und erst recht ein geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer nicht verpflichtet sein, Rechnungen auszustellen. Doch kein Wort dazu, wie nun eine solche „Rechnung“ nun tatsächlich aussehen soll.

Auch meinen die Richter, müsse jetzt auch ohne Ausstellen einer Rechnung die Zahlungsabwicklung über das Empfängerkonto erfolgen. Die Lohnzahlung auf das Konto des – auch nur geringfügig beschäftigten – Arbeitnehmers sei ohne weiteres möglich und üblich.

Das Dilemma mit der Rechnung

Die Finanzverwaltung hat die Problematik schon kommen sehen – und bereits in einem BMF-Schreiben vom 14.03.2012 festgelegt, dass folgende Dokumente nun als „Rechnung“ gelten sollen:

- der schriftliche **Arbeitsvertrag** bei einer **Haushaltshilfe** (im Angestelltenverhältnis oder als Minijob)
 - der **Au-pair-Vertrag** bei einem **Au-pair** oder eine Quittung für gezahlte Nebenkosten
- Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts kann also die gesetzliche Forderung einer „Rechnung“ nach ihrem Wortlaut überhaupt nicht auf alle tatsächlich vorkommenden Fälle der Kinderbetreuung angewendet werden.

Hier andere vermeintlich gleichwertige Nachweisanforderungen für Arbeitnehmer aufzustellen (schriftlicher Arbeitsvertrag) finde im Gesetzeswortlaut keine Stütze. Diese Forderung gehe weit über den Wortlaut der Vorschrift hinaus und sei vom Wortlaut nicht mehr gedeckt. Vielmehr könne sich die Forderung nach Rechnung und unbarer Zahlung „aus der Natur der Sache nur auf externe Dienstleister beziehen“. Aber der BFH sieht das offensichtlich anders.

Entwarnung bei Minijobs im Privathaushalt

Etwas anderes gilt bei Minijobs im Privathaushalt: Das Bundesfinanzministerium hat bestätigt, dass hier die Banküberweisung als Bedingung für eine Steuervergünstigung **nicht unbedingt erforderlich** ist.

Also ist bei einem Monatsverdienst unter 450 Euro auch die Barzahlung an Babysitter zulässig und führt nicht zur Versagung der Steuerermäßigung. Rechnung und Banküberweisung sind folglich nur verpflichtend bei Beauftragung von selbständigen Unternehmern, also von Dienstleistungsagenturen und Handwerkern (Drucksache des Bundestags 18/51, Seite 35).



Wussten Sie schon, dass ... ?



... im Pro-Kopf-Vergleich der EU-Länder Luxemburg die höchsten Steuer-Einnahmen erzielt? Das Land liegt mit 22.193 Euro mit großem Abstand an der Spitze.

NEWSTICKER

→ Steuer für Ross und Reiter

Schlechte Nachricht für Pferdefreunde: Gemeinden dürfen nun eine Pferdesteuer erheben. Das Halten eines Pferdes gehe – vergleichbar mit dem Halten eines Hundes- über das Alltägliche hinaus und erfordere dadurch einen zusätzlichen Vermögensaufwand. Pferdebesitzer seien wirtschaftlich so leistungsfähig, dass sie auch mit Steuern belegt werden dürfen. So forderte die hessische Stadt Bad Sooden-Allendorf pro Tier und Jahr 200 Euro. Rechtens! Dies entschied nun das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (Pressemitteilung 69/2015)

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Berufskrankheiten & Steuererklärung

Vier neue Erkrankungen anerkannt

Sind Ihnen Ausgaben aufgrund einer Berufskrankheit entstanden? Dann haben Sie Anspruch auf Heilbehandlung aus der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Bei Arbeitsunfähigkeit oder dauerhafter Erwerbsminderung können auch Ansprüche auf Geldleistungen bestehen.

Wird ein Krankheitsbild neu in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen, steht damit rechtlich fest, dass die betreffenden Einwirkungen generell geeignet sind, die bezeichneten Erkrankungen zu verursachen. Für die Anerkennung als Berufskrankheit im Einzelfall braucht es zusätzlich eine **Feststellung über die individuellen Ursachenzusammenhänge**. Sprich: die Erkrankung durch die schädigende Einwirkung muss auf die konkrete Tätigkeit zurückzuführen sein.

Diese Krankheiten werden ab 2015 anerkannt

Nun werden ab dem 01.01.2015 vier Krankheiten als Berufskrankheiten neu bezeichnet und in die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen:



Carpaltunnel-Syndrom: Druckschädigung eines in einem knöchernen Tunnel im Unterarm verlaufenden Nervs durch bestimmte manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen. Betroffen können Personen sein, die als Fleischverpacker, Fließbandarbeiter in der Automobilindustrie, Forstarbeiter beim Umgang mit handgehaltenen vibrierenden Werkzeugen (Motorsägen), Geflügelverarbeiter,

Kassierer im Supermarkt mit Umsetzen von Lasten, Masseur, Polsterer oder Steinbohrer den dargestellten Belastungen ausgesetzt sind. Arbeiten mit einer Computertastatur gehören nicht dazu.



Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom: Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung. Betroffen können Personen sein, die einmaligen, meist jedoch wiederholten bzw. chronischen Einwirkungen stumpfer Gewalt – auch in Form von Vibrationen – in der Innenhand im Bereich des Daumenballen oder des Ballens beim kleinen Finger ausgesetzt sind. Derartige Tätigkeiten kommen u. a. in folgenden Berufsgruppen vor: Dachdecker/Zimmerleute, Kfz-Mechaniker, Möbeltransporteure, Installateure, Schreiner, Fußbodenverleger, Mechaniker, Elektriker, Maschinisten, Forstarbeiter, Gärtner, Tätigkeit in der Landwirtschaft, Bergleute, Steinbohrer.

NEWTICKER

→ Kosten für Unterbringung einer Pflegekraft abzugsfähig?

Ausgaben für die Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Ob die Kosten der Unterbringung einer im Haus wohnenden Pflegekraft (wie z.B. anteilige Miete, Kreditzinsen und Erhaltungsaufwendungen) auch dazu gehören, muss nun das Finanzgericht Köln entscheiden (Aktenzeichen 7 K 1382/13).



NEWTICKER

→ Krankenfahrten mit dem Taxi: ermäßigte Mehrwertsteuer

Unternimmt ein Taxi-Unternehmer im Auftrag einer Krankenkasse Krankenfahrten, unterliegen diese nur dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Dies gilt selbst dann, wenn der Unternehmer keine gültige Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt und daher einen Subunternehmer mit der Konzession zur Durchführung der Krankenfahrten beauftragt hat (Aktenzeichen 1 K 772/15).

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Kehlkopfkrebs durch Schwefelsäuredämpfe: Betroffen können Personen sein, die arbeitsbedingt einem **intensiven und mehrjährigen Umgang mit Schwefel** ausgesetzt sind, z. B. in der Isopropanolproduktion und der Metalloberflächenbehandlung sowie der Ethanolproduktion, der Seifenherstellung und der Salpetersäureproduktion.



Bestimmte Formen des so genannten „weißen Hautkrebses“: (Plattenepithelkarzinome) oder dessen Vorstufen (multiple aktinische Keratosen) durch langjährige Sonneneinstrahlung. Betroffen können Personen sein, die viel im Freien und im direkten Sonnenschein arbeiten müssen. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Seefahrt, Baugewerbe und Handwerk (z. B. Dachdecker, Zimmerleute, Bauarbeiter, Maurer, Stahlbauschlossler, Schweißer an Brücken), Straßenarbeiten, Tätigkeit als Bademeister, Bergführer u.ä. Besonders zu berücksichtigen sind dabei Arbeiten im Ausland in südlichen Ländern.

HINWEIS
 Falls Versicherte am 01.01.2015 bereits an einer der genannten Krankheiten leiden, wird die Krankheit auf Antrag als Berufskrankheit anerkannt. Auch wenn sie bereits vor diesem Tag eingetreten ist. Leistungen werden entsprechend den allgemeinen sozialrechtlichen Vorschriften rückwirkend für einen Zeitraum bis zu vier Jahren erbracht.

Was bedeutet das für Sie?

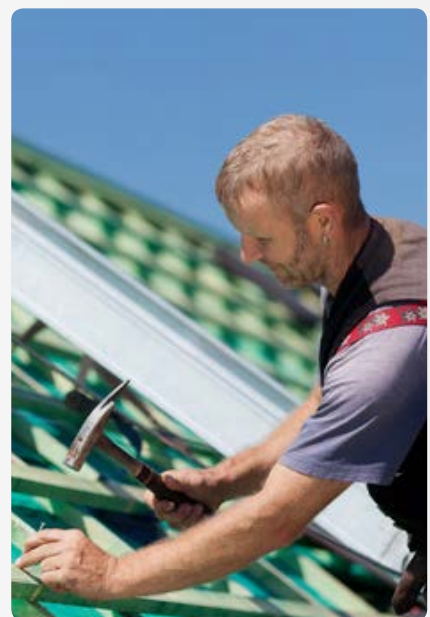
Kosten infolge einer Berufskrankheit können Sie **in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten** absetzen. Dies hat erhebliche Vorteile: Zum einen wird hier – anders als bei außergewöhnlichen Belastungen – keine zumutbare Belastung angerechnet. Zum anderen fallen die Krankheitskosten nicht – „unter den Tisch“, falls die Ausgaben höher sind als die Einnahmen. Dann führen sie zu **negativen Einkünften**, die im Wege des Verlustabzugs in das Vorjahr zurück- oder in das Folgejahr vorgetragen werden können.

Bei einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 besteht normalerweise kein Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag. Der Pauschbetrag wird jedoch dann gewährt, wenn die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht und der GdB mindestens 25 erreicht.

NEWTICKER

→ **Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen nicht steuerpflichtig**

Wird eine an der Börse gehandelte Inhaberschuldverschreibung, die den Anspruch auf Lieferung von Gold verbrieft, eingelöst, ist der daraus entstehende Gewinn nicht steuerpflichtig (Aktenzeichen VIII R 4/15).



Wussten Sie schon, dass ... ?

... es in Österreich die Blaulichtsteuer gibt? Die Pauschalgebühr von 36 Euro fällt an, wenn die Polizei zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gerufen wird, bei dem der Daten-Austausch unter den Beteiligten möglich gewesen wäre.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Kosten der Strafverteidigung

Wie werden sie steuerlich berücksichtigt?

Der Bundesfinanzhof hat sich nun mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Strafverteidigungskosten auseinandergesetzt (Aktenzeichen VI B 133/14). Leider kommen die Richter zu dem Schluss, dass Kosten für eine Strafverteidigung nur in einem sehr engen Rahmen steuermindernd angesetzt werden können.

Definition der außergewöhnlichen Belastung

Stellt man sich die Frage, in welchem Bereich entsprechende Kosten steuermindernd wirken könnten, fallen einem schnell die außergewöhnlichen Belastungen ein. Die liegen vor, wenn einer Person **zwangsläufig größere Aufwendungen** als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen.

Vereinfacht gesagt gilt: Es muss sich um außergewöhnliche und zwangsläufige Ausgaben handeln. Beides könnte auch Strafverteidigungskosten zutreffen.

Darum ging es

Im Streitfall wollte der Steuerzahler ihm entstandenen Strafverteidigungskosten als Werbungskosten abziehen, weil das Verfahren zu einem **Freispruch** geführt hatte und ihm eine Haftentschädigung zugebilligt wurde. Diese **Haftentschädigung** stellen Einkünfte dar, weshalb der Steuerpflichtige den Abzug der Strafverteidigungskosten als Werbungskosten begehrte.

Leider folgten die obersten Richter dieser Argumentation nicht. Tatsächlich sind Strafverteidigungskosten nämlich nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, **durch das berufliche Verhalten veranlasst** ist. Insoweit muss sich auch schon die vorgeworfene Tat ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen heraus erklären. Die steuerpflichtige Haftentschädigung hingegen steht in keinem kausalen Zusammenhang zur Rechtsverteidigung. In Wirklichkeit muss man zugeben, dass die Strafverteidigungskosten nicht aufgewendet wurden, damit man in den Genuss einer steuerbaren Haftentschädigungszahlung kommt. Insoweit wurden die Strafverteidigungskosten nicht aufgewendet um Einkünfte zu erzielen.

Im Ergebnis ist daher eine steuerliche Berücksichtigung von Strafverteidigungskosten **nur im Rahmen des Werbungskostenabzugs** möglich, wenn der strafrechtliche Vorwurf direkten Weges mit dem beruflichen Verhalten des Steuerpflichtigen zusammenhängt. In allen anderen Fällen beteiligt sich der Staat nicht an diesen Kosten.

Zum Abzug als außergewöhnliche Belastung

Leider bleibt es jedoch bei dem „könnte“. Tatsächlich wollten die obersten Finanzrichter der Republik den Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht zulassen und begründen dies in den möglichen Fällen auch sehr einleuchtend. Folgende Sachverhalte sind zu unterscheiden:

- Sofern der Steuerpflichtige verurteilt wird, scheidet ein Abzug der Strafverteidigungskosten als außergewöhnliche Belastung aus, da er den **strafrechtlichen Vorwurf auch selber zu vertreten** hat. Insoweit fehlt es an der Zwangsläufigkeit.
- Falls der Angeschuldigte freigesprochen wird, gehen seine notwendigen Ausgaben regelmäßig **zulasten der Staatskasse**. Dazu gehören auch die gesetzlichen Gebühren für die Strafverteidigung, weshalb der Beschuldigte unter dem Strich nicht mit seinen Verteidigungskosten belastet ist. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung scheidet folglich aus.
- Sollten Steuerpflichtige und Anwalt ein **Honorar** vereinbart haben, dass **über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht** und dementsprechend auch bei einem Freispruch nicht von der Staatskasse erstattet wird, fehlt es wiederum an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen. Immerhin hätte der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen kein höheres Honorar mit seinem Rechtsanwalt vereinbaren müssen.

Insgesamt ist daher ein steuermindernder Abzug von Strafverteidigungskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nicht möglich. Fraglich bleibt, ob entsprechende Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte-Erzielung abgezogen werden dürfen.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Abschiedsfeier mit den Kollegen

Der Fiskus feiert mit

„Was? Du verlässt uns?“ Wohl jeder kennt diese Frage der bald ehemaligen Kollegen. Die meisten Jobwechsler lassen es sich nicht dann nehmen, ein letztes Mal in gemütlicher Runde beisammen zu sitzen und die vergangene Zeit zu feiern. Und selbst der Fiskus feiert mit.

Private Feiern nicht absetzbar

Feiert ein Arbeitnehmer ein **rein persönliches Ereignis**, so kann er die Kosten für die Bewirtung im Allgemeinen nicht steuerlich absetzen. Dazu zählen beispielsweise Dienstjubiläum, Beförderung oder Geburtstag. Diese Ereignisse sind durch die private Sphäre begründet. Gleichwohl kann die Bewirtung auch **durch die gesellschaftliche Stellung mit veranlasst** sein. Weil in diesen Fällen die Bewirtungskosten der persönlichen Repräsentation dienen, sind sie nicht als Werbungskosten absetzbar. Denn es handelt sich um „Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit erfolgen“.

Abschiedsfeier beruflich veranlasst

Nun hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass Kosten für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer **anlässlich eines Arbeitgeberwechsels** veranstaltet, als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind. Diese Kosten sind durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers veranlasst, denn der Anlass der Feier, der Arbeitgeberwechsel, sei **rein beruflicher Natur** – quasi der letzte Akt des bisherigen Dienstverhältnisses (Aktenzeichen [4 K 3236/12 E](#)).

Der Fall

Ein Diplom-Ingenieur ist leitender Angestellter in einem Unternehmen und wechselt an eine Fachhochschule. Anlässlich seines Arbeitsplatzwechsels lädt er Kollegen, Kunden, Lieferanten, Verbands- und Behördenvertreter sowie Experten aus Wissenschaft und Forschung zu einem Abendessen in ein Hotelrestaurant ein. Die Einladungen stimmt er mit seinem bisherigen Arbeitgeber ab. Die Anmeldung für die Feier erfolgt über das bisherige Sekretariat. Das Hotelrestaurant stellt für die Ausrichtung der Abschiedsfeier, an der ca. 100 Personen teilnehmen, rund 5.200 Euro in Rechnung, die der Angestellte als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend macht. Das Finanzamt lehnt die steuerliche Berücksichtigung mit der Begründung ab, dass es sich um eine private Feier gehandelt habe.

In voller Höhe absetzbar

Die Aufwendungen sind bei der Arbeitnehmerbewirtung nicht – wie bei Selbständigen – auf 70 Prozent der Kosten begrenzt, sondern in voller Höhe absetzbar. Es handelt sich hier nicht um eine Bewirtung aus „betrieblichem“ Anlass, sondern um eine solche aus „beruflichem“ Anlass. Dies wiederum bedeutet gleichzeitig, dass die strengen Nachweisedingungen mittels förmlichen Bewirtungsbelegs nicht gelten. Die Rechnung des Wirtes, Cateringservice oder entsprechende Einkaufsbelege genügen.



NEWTICKER

→ Leistungen von Schaustellern: Ermäßigt besteuert

Musikaufführungen oder andere unterhaltende Vorstellungen von Schaustellern auf Jahrmärkten und Volksfesten werden nun ermäßigt mit sieben Prozent Mehrwertsteuer besteuert (Schreiben des Bundesfinanzministeriums).

Feiern Sie in den Ruhestand

ÜBRIGENS: Ebenfalls als Werbungskosten absetzbar ist eine Abschiedsfeier für die Kollegen anlässlich der Verabschiedung in den Ruhestand. Die Verabschiedung in den Ruhestand stellt – trotz des persönlichen Ereignisses – den letzten Akt des aktiven Dienstes dar und ist folglich noch Teil der Berufstätigkeit (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen VI R 52/03).

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Ehepartner mit einer (finanziell beherrschenden) Darlehensbeziehung
Einspruchsgrund:	Abgeltungsteuer auch bei Zinsen aus Ehegatten-Darlehen
anhängiges Verfahren:	Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 2 BvR 623/15

Hintergrund zum Sachverhalt

Seit 2009 befindet sich das deutsche Steuerrecht im **Zeitalter der Abgeltungsteuer**. Seitdem werden prinzipiell alle Einkünfte aus Kapitalvermögen der 25 prozentigen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterworfen. Dies gilt grundsätzlich auch für private Kapitalerträge, wie z. B. Zinseinnahmen aus privat hingegebenen Darlehen. Wohlgemerkt: Grundsätzlich! Der Gesetzgeber hat nämlich schon bei Einführung der Abgeltungsteuer erkannt, dass die Abgeltungsteuer in bestimmten Fällen auch **extrem nachteilig für den Staat sein** kann und Ausnahmetatbestände per Gesetz geschaffen.

Gesamtbelastungsvorteil für den Bürger

So zum Beispiel im folgenden Sachverhalt: Ein Ehemann gibt seiner Ehefrau ein **Darlehen zur Finanzierung einer Vermietungsimmoblie**. Die Eheleute werden zusammenveranlagt und haben einen gemeinsamen Grenzsteuersatz bei der Einkommensteuer von 42 Prozent.

Weil die gezahlten Zinsen von der Ehefrau bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten angesetzt werden dürfen, führen sie zu einer **Steu-erentlastung** von 42 Prozent Einkommensteuer. Im Gegenzug muss der Ehemann die erhaltenen Zinsen nur mit 25 Prozent der Abgeltungsteuer unterwerfen.

Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer mal außen vor gelassen, entsteht so schon ein Gesamtbelastungsvorteil für das Paar von 17 Prozentpunkten (42 Prozent minus 25 Prozent). Im Ergebnis also quasi eine **Gelddruckmaschine**, die selbst dann läuft, wenn die Besteuerung und der Steuerabzug der Zinsen in der gemeinsamen Steuererklärung der Eheleute stattfinden.

Wussten Sie schon, dass ... ?



... die Iren mit 44.147,08 Euro die höchste Pro-Kopf-Verschuldung in der EU haben?

NEWTICKER

→ Dürreschäden in der Landwirtschaft – Steuerliche Hilfsmaßnahmen beschlossen

Die lange Trockenheit und große Hitze hat in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden verursacht – vor allem Landwirte sind betroffen. Doch glücklicherweise kommt der Fiskus den Bauern entgegen.

Die Hilfskataloge der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen enthalten jeweils eine Reihe von Maßnahmen um die Landwirte zu entlasten. Dazu gehören zum Beispiel das Stundens von Steuerzahlungen, Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen, Erlass von Säumniszuschlägen oder Anpassung der Vorauszahlungen.

Mehr Informationen lesen Sie [hier](#).

IHRE MEINUNG IST UNS WICHTIG!

Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[> jetzt bewerten](#)

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Gesetzliche Ausnahmeregelung

Da Vater Staat bei solchen Vorgehensweisen **erhebliche Steuerausfälle** drohen, wollte er diese Gestaltungen von Beginn an untersagen. Vor diesem Hintergrund regelte er, dass Zinsen nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge sind **einander nahe stehende Personen** und
- der Darlehensnehmende kann die Zinszahlungen **als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd** ansetzen.

In einschlägigen Fällen sollten Zinsen dann mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden. Bezogen auf das vorgenannte Beispiel hätte die Ehefrau dann nach wie vor eine Steuerminderung durch die Zinszahlung von 42 Prozent. Auf der anderen Seite müsste der Ehemann die Zinsen allerdings auch mit 42 Prozent besteuern müssen, weshalb Besteuerung und Steuerabzug der Zinsen zum **Nullsummenspiel** werden.

Kritik an der Gesetzeslage

Auch wenn die Motivation des Gesetzgebers durchaus nachvollziehbar ist, regte sich gegen diese Ausnahmeregelung deutlich Widerspruch. Getrieben wurde dieser Widerspruch nicht nur von dem Wunsch einen sogenannten Gesamtbelastungsvorteil zu erzielen. Tatsächlich gab es auch einige handfeste Kritik:

So sollte die Abgeltungsteuer nicht angewendet werden, wenn es sich um „**nahestehende**“ Personen handelt. Wer jedoch darunter zu verstehen ist oder wann nicht mehr von „nahestehenden“ Personen ausgegangen werden kann, ließ der Gesetzgeber unbeantwortet. Eine Definition oder auch nur einen Definitionsversuch gibt es bis zum heutigen Tage nicht.

Zudem sollte der Ausschluss der Abgeltungsteuer beim Darlehensgeber nur eintreten, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen steuermindernd einsetzt. Damit würde die Besteuerung der Darlehensgebers auch vom Verhalten des Darlehensnehmers abhängen, was durchaus ungewöhnlich ist. Immerhin sind Fälle gerade bei Privatdarlehen denkbar, dass der eine nicht weiß, was der andere mit dem Geld macht.

Gericht kassiert die Gesetzeslage

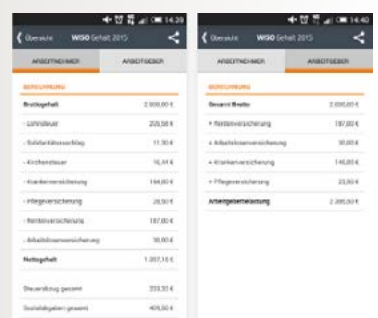
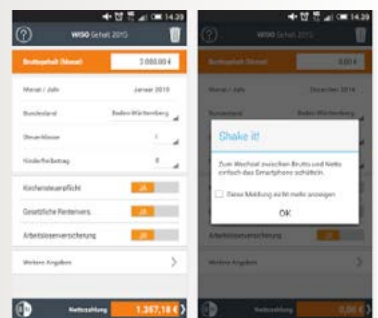
Die Gesamtheit der Argumente führte schließlich dazu, dass der Bundesfinanzhof die Gesetzesnorm in drei verschiedenen Entscheidungen vom 29.04.2014 für **nicht anwendbar** erklärte.

Unter den Aktenzeichen VIII R 9/13 und VIII R 35/13 entschieden die obersten Finanzrichter der Republik, dass die Abgeltungsteuer auch greift, wenn **Darlehensgeber und Darlehensnehmer Angehörige** oder Abkömmlinge sind und der Darlehensnehmer die Zinsen steuermindernd abziehen darf. Voraussetzung ist lediglich, dass ansonsten eine **fremdübliche Darlehensvereinbarung** gegeben ist.

In der dritten Entscheidung vom selben Tag unter dem Aktenzeichen VIII R 44/13 geht der Bundesfinanzhof sogar noch einen Schritt weiter: In diesem Fall gewährt ein Steuerpflichtiger (auch) seiner Ehefrau ein Darlehen, welche die **Zinsen steuermindernd absetzen** kann. Klar und deutlich urteilt das obersten Finanzgericht: Auch bei Entste-

WISO Gehaltsrechner

Jetzt brandaktuell für Ihr Gehaltsgespräch 2015: Der kostenlose **Gehaltsrechner** von WISO!



[Einfach herunterladen!](#)

NEWTICKER

→ **Pensionskasse auf einmal auszahlen lassen: ermäßigt besteuert**

Wird die betriebliche Altersvorsorge beim Renteneintritt auf einmal ausbezahlt, fällt nur der ermäßigte Steuersatz an (Aktenzeichen 5 K 1792/12).



→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

hung eines Gesamtbelastungsvorteils muss der Ehemann die Zinseinnahmen nur der Abgeltungsteuer unterwerfen, selbst wenn die Partnerin die Zinsen zum persönlichen Grenzsteuersatz steuermindernd abzieht.

Spezialfall noch streitbefangen

Vollkommen gegensätzlich urteilte der Bundesfinanzhof dann allerdings in einer Entscheidung vom 28.01.2015 (Aktenzeichen VIII R 8/14). Auch in diesem Fall überließ ein Steuerpflichtiger seiner Ehefrau ein Darlehen zur Anschaffung einer Vermietungsimmobilie. In diesem Fall wollten die Richter die Besteuerung der Zinseinnahmen jedoch nicht zum günstigen Abgeltungssteuersatz zulassen, während die Ehefrau die hohe Steuerminderung zum persönlichen Grenzsteuersatz einfährt.

Der Grund: Im vorliegenden Fall war die Ehefrau von ihrem Ehemann **finanziell vollkommen abhängig**. Sie selbst hatte weder Vermögen noch Einkünfte und hätte ohne die Darlehensgewährung durch ihren Mann auch keine Chance auf ein Darlehen gehabt. Aufgrund dieser Gegebenheit erkannten die Richter im Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes **keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz** oder den besonderen Schutz von Ehe und Familie.

Vielmehr sei in solchen Fällen die Besteuerung der Zinsen zum hohen persönlichen Steuersatz in Ordnung, weil nicht das persönliche Näheverhältnis der Ehepartner diesen Ausschluss auslöst, sondern lediglich die finanzielle Abhängigkeit. Ein Gesamtbelastungsvorteil, wie im obigen Beispiel, konnten diese Eheleute also nicht erreichen.

Verfassungsbeschwerde

Erfreulicherweise haben die Eheleute gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs die Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Das letzte Wort ist in diesem Fall noch nicht gesprochen, weshalb sich Betroffene an die Verfassungsbeschwerde anhängen sollten.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags: Geben Sie dazu auf www.steuernsparen.de im Suchfeld den Code CW 0915 ein.

steuernsparen-App: Jetzt auch für Android!

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)



NEWTICKER

→ Bundesrat fördert Elektromobilität

Bis 2020 sollen eine Millionen Elektroautos auf den Straßen Deutschlands fahren.

So das Ziel der Bundesregierung. Bisher sind jedoch nur rund 12.000 davon unterwegs.

Daher will der Bundesrat die Elektromobilität besser fördern – beispielsweise durch teilweise Steuerbefreiung, Sonderabschreibungen oder geringeren bürokratischen Aufwand. Mehr Infos können Sie im aktuellen Gesetzesentwurf nachlesen.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Hattrick beim Goldenen Computer – Platz 1 für das WISO Steuer-Sparbuch

Aller guten Dinge sind drei: Zum dritten Mal in Folge liegt das WISO Steuer-Sparbuch in der Gunst der ComputerBild-Leser ganz weit vorne – und setzt sich trotz starker Konkurrenz in der Kategorie „Software“ durch.

Best product: WISO Steuer-Sparbuch 2015



Die Sieger der großen Leserwahl der ComputerBild-Gruppe wurden am 1. September in Berlin gekürt. Und auch an diesem glanzvollen Abend hieß es erneut „Der goldene Computer in der Kategorie Software geht an ... Buhl Data.“

Wie auch in den Jahren zuvor stimmte die Mehrzahl der ComputerBild-Leser für den Dauerbrenner **WISO Steuer-Sparbuch**. Damit verwies es selbst namhafte Konkurrenz wie Microsoft mit „Windows 10“ und Kaspersky mit „Internet Security 2015“ auf die hinteren Plätze.

Größte Leserwahl Deutschlands

Der „Goldene Computer“ hat Tradition: Jährlich prämiert ComputerBild die beliebtesten Hersteller und Produkte auf der IFA in Berlin. Gewählt werden die Sieger von den Lesern von ComputerBild, ComputerBild Spiele, AudioVideoFotoBild und den Nutzern von computerbild.de.

Wir danken allen Lesern und Kunden



Geschäftsführer der Buhl Tax Service GmbH, Peter Schmitz (Mitte), nahm den Preis in Empfang. „Wir danken allen Lesern und Kunden, die für uns abgestimmt haben. Unser Team ist überwältigt von der **Treue** und dem **Vertrauen**, dass unsere Kunden in uns setzen.“

Der Erfolg zeigt: Buhl gehört zu den Top-Software-Unternehmen in Deutschland. Das macht uns stolz. Und bestärkt uns in unserem Streben, auch in Zukunft all unsere Energie in die **Entwicklung hervorragender Produkte** zu stecken“

Mehr Infos und Bilder von der Preisverleihung finden Sie [hier](#).

VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 10/2015

Alle Steuerzahler: Einspruchsempfehlung des Monats

Hausbesitzer: Achtung bei Schönheitsreparaturen

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller
Peter Schmitz

Redaktionsschluss

14.09.2015

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com, bigbox.de

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung